V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2020

Tagungsort: Mehrzweckhalle Riedersbach

Anwesend:

1. Bürgermeister	DAVID Valentin
2. Vizebürgermeisterin	RUSCH Anneliese
3. Gemeindevorstand	Ing. POHL Walter
4. „	HUBER Michaela
5. „	TISCH Franz
6. „	SCHMIDLECHNER Josef
7. Gemeinderat	PABINGER Manfred
8. „	NEIßL Georg
9. „	GRUBER Thomas
10. „	GRUBER Harald
11. „	VEICHTLBAUER Karin
12. „	ERTL Petra
13. „	STROHMEIER Manfred
14. „	HÖFER Gregor
15. „	MAGES Günter
16. „	MAGES Philipp
17. „	HUBER Felix Walter
18. „	JOHAM Friedrich
19. „	Dr. BINDER Helmut
20. Ersatzmann/-frau	BRANDSTÄTTER Christian
21. „	PABINGER Helga
22. „	LOBENTANZ Christoph
23. „	SCHMIEDLECHNER Andreas
24. „	KÖCK Astrid
25. „	Ing. WALTL Josef

Entschuldigt fehlten:

GV EBERHERR Johann
GR WOHLAND Rudolf
GR PFAFFINGER Agnes
GR EBERHERR Paula
GR DIVOS Hannes
GR ÖTZLINGER Isabella

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.40 Uhr

Tagesordnung:

1. 900/ Bericht des Prüfungsausschusses
2. 030/ Beschlussfassung Infrastrukturkostenvereinbarung Kinzl Georg und Manuela
3. 031/ Beschlussfassung Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz
4. Beschlussfassung Seeleiten / Neuplanungsgebiet
   Beschlussfassung Einleitung Verfahren Bebauungsplan Änderung
   Veichtlbauer Hannes / Ordination Dr. Eva Permanschlager
5. 262/ Beschlussfassung betreffend Sportanlage in Trimmelkam
6. 240/ Beschlussfassung betreffend Kinderbetreuung aufgrund Covid-19 Gesetz
7. 250/ Beschlussfassung Indexanpassung Tarif Hort Riedersbach
8. 250/ Beschlussfassung EKIZ - Jahresabschluss 2019
9. 612/ Beschlussfassung Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Energie AG,
   Bereich Moosachbrücke (Helmberger Straße / Laubenbach)
10. 670/ Beschlussfassung betreffend Überprüfung Versicherungen
11. 770/ Beschlussfassung Änderung Postpartnervertrag
12. Bericht des Bürgermeisters
    Voranschlagsaufhebungserlass
    Bezirksvernetzungstreffen Integration Braunau
    Umwidmung Familie Schmidsberger, St. Pantaleon
    Information Straßenbau Gemeindegebiet
    Information Tkauz Robert – Pult für Themenwege und Schreiben Entwicklung Riedersbach
    Information Einleitung von Regenwässern in Oberflächenwasserkanal
    Schreiben Bundeministerium für Finanzen – Gemeindeförderung
13. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass
a) die Sitzung von ihm einberufen wurde
b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder, bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 17.06.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist.
Die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde.
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.05.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Die eingebrachten Änderungswünsche wurden eingearbeitet.

1. **900/ Bericht des Prüfungsausschusses**
   Bürgermeister - Die Prüfungsfeststellungen der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses werden vom Obmann des Ausschusses vorgetragen.
   GR Joham – Trägt die Prüfungsfeststellungen wie folgt vor.

Prüfungsfeststellung

Prüfungsausschusssitzung vom 12.05. 2020

Das Protokoll vom 27.02.2020 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wurde unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.
Der Gesamtbestand beträgt – 1.092.196,25
Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bankkontoauszügen überein.

Das autonome Budget 2019 der FF Wildshut wurde vom Prüfungsausschuss kontrolliert und die Unterlagen für in Ordnung befunden.

Der RA 2019 wurde dem Prüfungsausschuss vom AL Wokatsch vorgetragen und anschl. diskutiert.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 24.06.2020

Bürgermeister Schriftführer

Obmann Mitglieder

Die Prüfungsfeststellungen werden einhellig zur Kenntnis genommen.

2. **<u>030/ Beschlussfassung Infrastrukturkostenvereinbarung Kinzl Georg und Manuela</u>**
   Bürgermeister - Nachfolgend der Entwurf der Nutzungsvereinbarung bzw. der Infrastrukturkostenvereinbarung mit der Familie Kinzl.
   Infrastrukturkostenvereinbarung GST 343/1
   Nutzungsvereinbarung GST 343/1

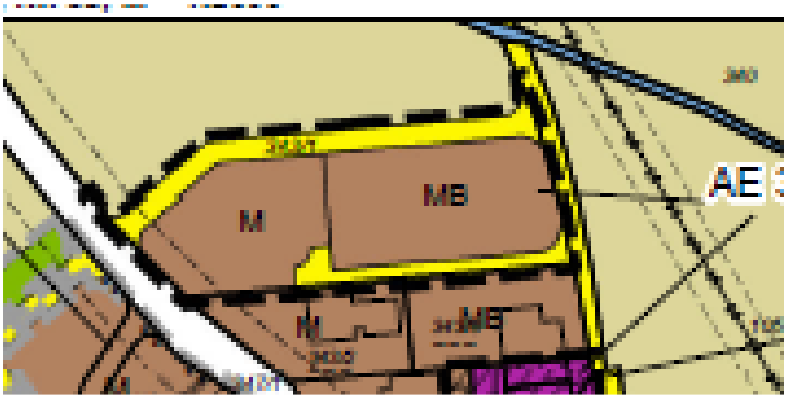

   Die Vereinbarung ist lediglich für die in der Skizze dargestellte Fläche „MB“ abzuschließen. Der hintere Bereich bzw. der „M“ Bereich fallen nicht hinein. Für weitere Umwidmungen in diesem Bereich sind dann neuerliche Infrastruktur- bzw. Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.
   Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Infrastrukturkostenvereinbarung betreffend einen Teil des GST 343/1 sowie die entsprechende Nutzungsvereinbarung für diesen Bereich mit Herrn Kinzl Georg abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

3. **<u>031/ Beschlussfassung Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz</u>**
   Bürgermeister - Pt. 3 u. 4 gehören zusammen!

4. **<u>Beschlussfassung Seeleiten / Neuplanungsgebiet</u>**
   Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen betreffend das zu beschließende Neuplanungsgebiet in Seeleiten ein.

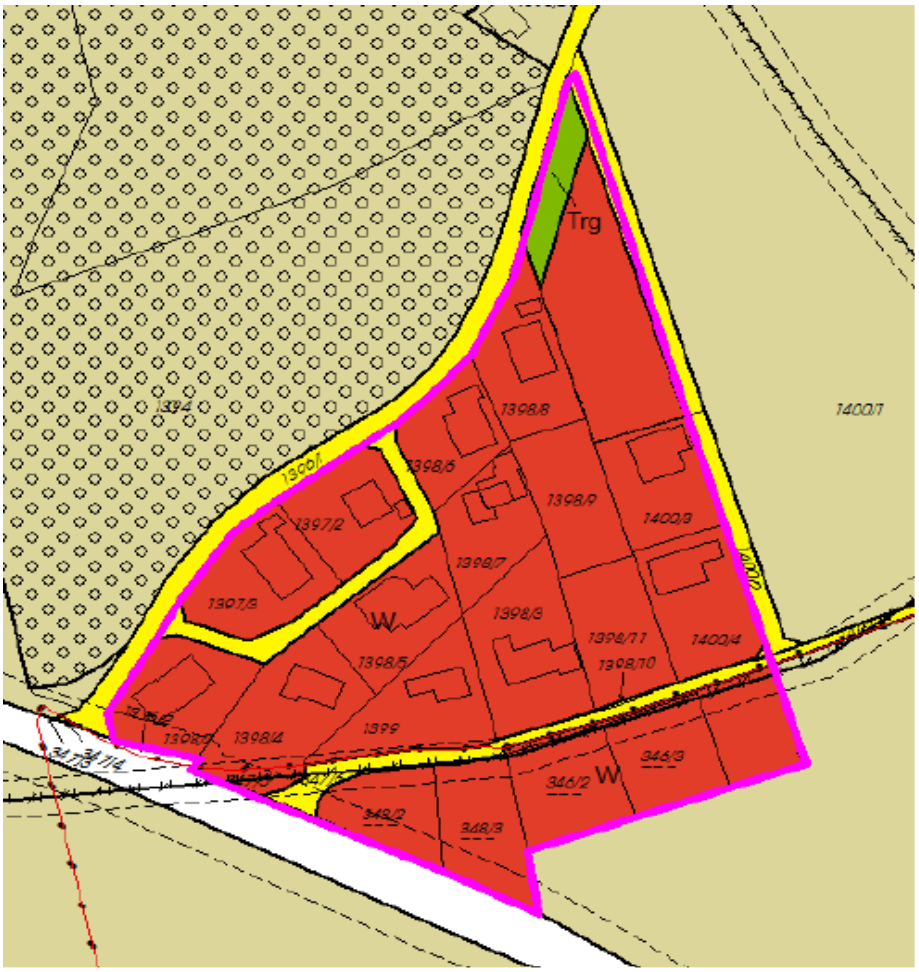

Die Verordnung für das Neuplanungsgebiet besagt, dass wir binnen zwei Jahren einen Bebauungsplan beschließen können. Der Bestand soll dadurch geschützt bleiben. Es soll daher in weiterer Folge ein Bebauungsplan beschlossen werden.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hat in seiner Sitzung am 24.06.2020, Top 4, die Verordnung zum Neuplanungsgebiet beschlossen.

VERORDNUNG ZUM NEUPLANUNGSGEBIET

§ 45 Abs. (1) der OÖ BauO 1994 idgF

Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmte Gebiete zu Neuplanungsgebieten erklären, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen oder geändert werden soll und dies im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich ist. Der Gemeinderat hat anlässlich der Verordnung die beabsichtigte Neuplanung, die Anlass für die Erklärung ist, in ihren Grundzügen zu umschreiben.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde St.Pantaleon hat in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen:

Die in der nachstehenden Abbildung abgegrenzten Grundstücke (Ortschaftsteil „Seeleiten“) mit in Summe ca. 22.250 m² oder ca. 2,2, ha) werden gemäß § 45 BauO 1994 idgF zum Neuplanungsgebiet erklärt:

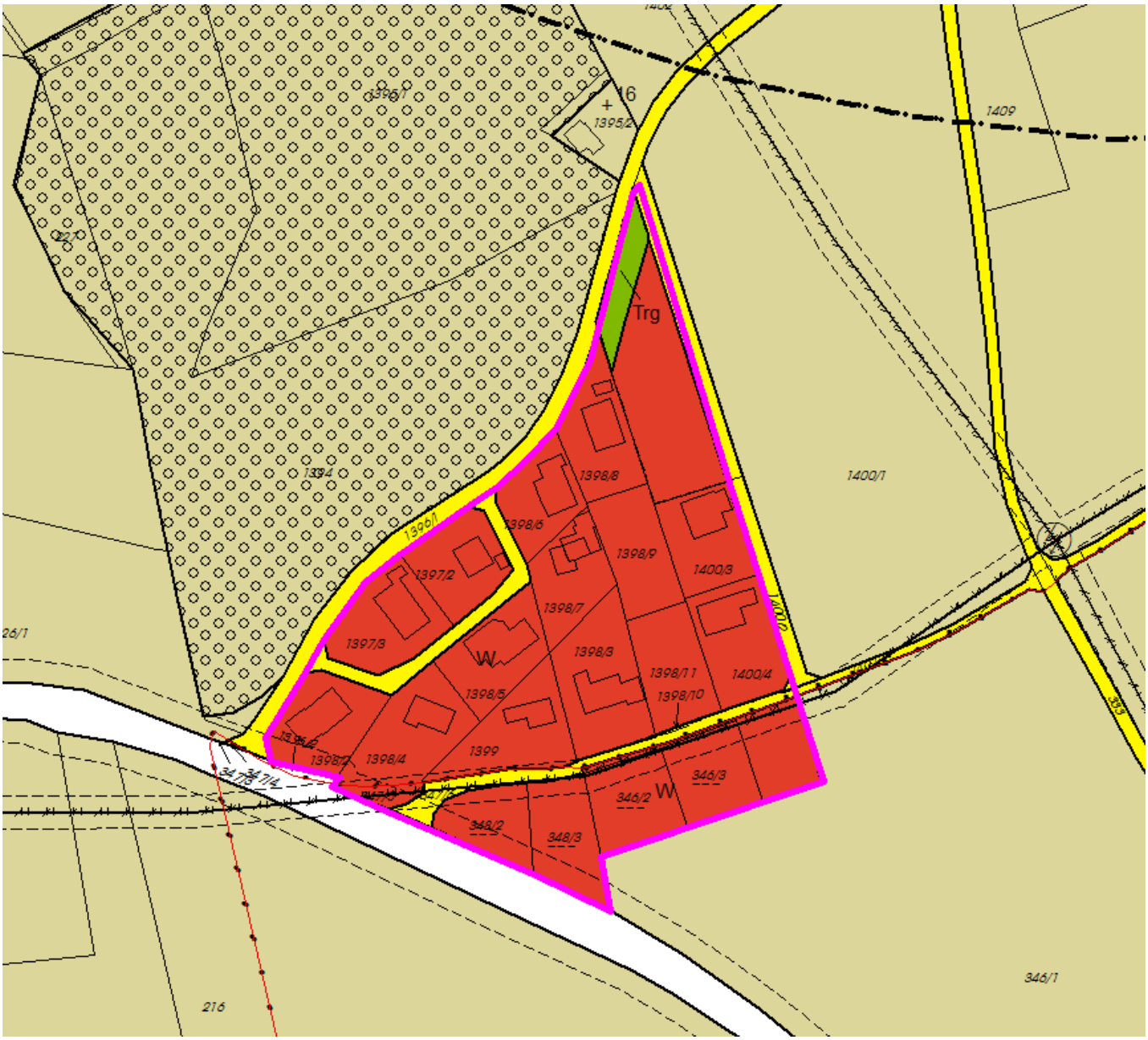

Abbildung (ohne Maßstab) mit Abgrenzung des Neuplanungsgebietes in pinker Farbe.

Begründung:

Auf den Grundstücken, Parz. Nr. 348/2 und 348/3, ist die Errichtung eines Mehrparteienhauses mit 10 Wohneinheiten, in dreigeschossiger Bauweise mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 480 m² im EG und 1.OG bzw. ca. 360 m² im 2.OG geplant. Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich in der Widmung „Wohngebiet“ auf einer Seehöhe von 452 müA. Die Parzellen sind gänzlich unbebaut. Im Norden der Grundstücke verläuft die Hochspannungsleitung (30kV) inklusive 6 m Schutzbereich, welcher in die Grundstücke ragt. Süd-Westlich grenzt das Gebiet an die Landesstraße, für welche ein 8 m Schutzbereich vorgesehen ist. Östlich befinden sich noch unbebaute Parzellen, welche ebenfalls in der Widmung „Wohngebiet“ liegen. Die überwiegende Teil der Ortschaft ist mit als klassischen Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern bebaut.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangsbedingungen, der nicht mehr gegebenen Zentralität sowie der geplanten Verbauung mit einem mehrgeschossigen Wohnblock, wird vorgeschlagen für den gegenständlichen Ortschaftsbereich ein Neuplanungsgebiet und darauf aufbauend einen Bebauungsplan zu verordnen. Gemäß § 31 des OÖ ROG idgF hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgabe der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist.

Folgende, für die Planung maßgebliche Punkte sind Inhalt der Neuplanungsgebietsverordnung:

- Der Geltungsbereich innerhalb des Neuplanungsgebietes betrifft sämtliche Grundstücke, die sich in den Widmungskategorien § 22 Abs. (1) „Wohngebiet“ des OÖ ROG 1994 idgF befinden.
- Im Sinne einer aktiven Bodenpolitik der Gemeinde St. Pantaleon und zur Vereinheitlichung von Bebauungsparametern bzw. nachvollziehbaren Abstufung von maximalen Bebauungsvorgaben für Siedlungslagen in räumlicher Nähe zueinander, soll für den gegenständliche Siedlungsraum „Seeleiten“ nach erfolgter städtebaulicher Überprüfung zur (weiteren) Gewährleistung einer zweckmäßigen, geordneten und zeitgemäßen Bebauung, ein Bebauungsplan erstellt werden.
- Bei der Erlassung von Bebauungsplänen ist die im Interesse der baulichen Ordnung erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Insbesondere ist auf ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne sowie auf die Erfordernisse des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen. Durch die digitale Bestandserfassung der Gebäude sowie mit Hilfe von Orthophotos wird auch eine gerechtere Darstellung der planlichen Inhalte für die jeweiligen Bauplätze möglich. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Vermeidung der Verbauung von noch unverbauten Gartenzonen sowie in ökologisch sensiblen Bereich entlang des Schleißbaches von besonderer Bedeutung.
- Darstellung der tatsächlichen Straßenfluchtlinien entsprechend dem aktuellen Vermessungsstand der digitalen Katastermappe.
- Baufluchtlinien: Ausweisung der Baufluchtlinien in Abstimmung bzw. unter Berücksichtigung der umliegenden Nachbarparzellen. Die Baufluchtlinien werden auf die Parzelle bezogen ausgewiesen, maximale Bebauungstiefen und Mindestabstände zu den Nachbargrundgrenzen (um das Konfliktpotential durch Bauwerke zu den Nachbarn möglichst gering zu halten) werden ortsüblich (unter Berücksichtigung des weitgehenden Ein- bis Zweifamilienwohnhauscharakters) festgelegt. Dabei sollen die Baufluchtlinien zunächst an

den Gebäudebestand angepasst und bauliche Erweiterungsmöglichkeiten städtebaulich verträglich und parallel zu den Grundgrenzen des jeweiligen Bauplatzes ausgewiesen werden.
Untergeordnete Bauwerke sowie Garagen, Schutzdächer und Carports sollen auch im Bauwich (im Abstand) nach Maßgabe der Bestimmungen in vergleichbaren Satzungen in Thalheimer Bebauungsplänen zulässig sein.

- Maß der baulichen Nutzung, Gebäudehöhen und Bauweisen: Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke ist durch die Gebäudehöhe, die Geschoßflächenzahl und/oder die Grundflächenzahl auszudrücken. Darüber hinaus kann das Maß der baulichen Nutzung insbesondere durch Festlegung der Anzahl der Geschosse näher bestimmt oder durch Angabe der bebaubaren Fläche des Bauplatzes oder der Höchstzahl der in den Gebäuden zulässigen Wohneinheiten beschränkt werden.
  - Grundsätzliche Kennwerte: keine Verbauung über das ortsübliche Maß hinaus. D.h. max. GFZ von max. 0,35; max. II Geschosse; Traufhöhe von 6,5 m und Firsthöhe von 9,0 m. Dies entspricht den Bebauungsvorgaben weiter Bereiche des klassischen Wohnsiedlungsraumes in gegenständlicher Ortslage.
  - Gebäude, welche die maximal vertretbare Bauhöhe bereits erreicht haben, werden gesondert mit (HB) gekennzeichnet. Eine Überbauung der Bestandshöhe (First) ist nicht mehr zulässig.
  - Bevorzugt werden Wohnbebauungen in Form der „offenen Bauweise“.
  - Erhaltung eines harmonischen Übergangs zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Siedlungsrandlagen) durch Verringerung der Geschossanzahl und der baulichen Dichte.
  - Pro Bauplatz sind ausschließlich Kleinhausbauten (mit max. 3 Wohneinheiten) zulässig.
- Festlegung klarer und einheitlicher Bestimmungen hinsichtlich Anzahl und Abstandsbestimmungen bei Garagen, Carports und mit Schutzdächern versehene Abstellplätze. Bei Neubauten generell und bei Zu- und Umbauten die zu einer Erhöhung der derzeit vorhandenen Wohneinheiten führen, sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen.
- Die Dachform und -neigung der Dächer für die Hauptgebäude soll im Wesentlichen frei wählbar sei.
- Berücksichtigung des Erhalts der natürlichen Oberflächenentwässerung (offene Gräben, etc.) sowie bei Bedarf Forderung nach einem Oberflächenentwässerungskonzeptes.
- Berücksichtigung von Waldabstandsflächen durch Beschränkung der Nutzung und Zurücknahme der Baufluchtlinien.
- Berücksichtigung sämtlicher Ersichtlichmachungen im rechtswirksamen FWP, wie Hochspannungsleitungen, Bauverbotsbereich an Landesstraßen, etc. in der Bebauungsplanung.
- Sofern digital vorhanden, Übernahme des Leitungskatasters (Kanal, Wasser, Lichtwellenleitungen, etc.) in den Bebauungsplan.
- Erstellen von Satzungen – unter Berücksichtigung der Auswirkungen neuer Gesetzgebungen (insbesondere Novellierung des BauTG 2013) - in Anlehnung an die Bebauungspläne neueren Datums innerhalb der Gemeinde St. Pantaleon.

§ 45 Abs. (2) der OÖ BauO idgF

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

§ 45 Abs. (3) der OÖ BauO idgF

Verpflichtungen, die sich bei Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 ergeben hätten, wenn der neue oder geänderte Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan schon zur Zeit ihrer Erteilung rechtswirksam gewesen wäre, können nach dem Rechtswirksamwerden des Plans von der Baubehörde nachträglich vorgeschrieben werden, sofern die Bewilligung noch wirksam ist.

§ 45 Abs. (4) der OÖ BauO idgF:

Die Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans oder der Änderung des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

§ 45 Abs. (5) der OÖ BauO idgF

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen; eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin David

Angeschlagen am: 13.07.2020

Abgenommen am: 28.07.2020

Keine Einwendungen

Der Bürgermeister

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

Beschlussfassung Einleitung Verfahren Bebauungsplan Änderung

Veichtlbauer Hannes / Ordination Dr. Eva Permanschlager
Bürgermeister – Das Dokument zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar.

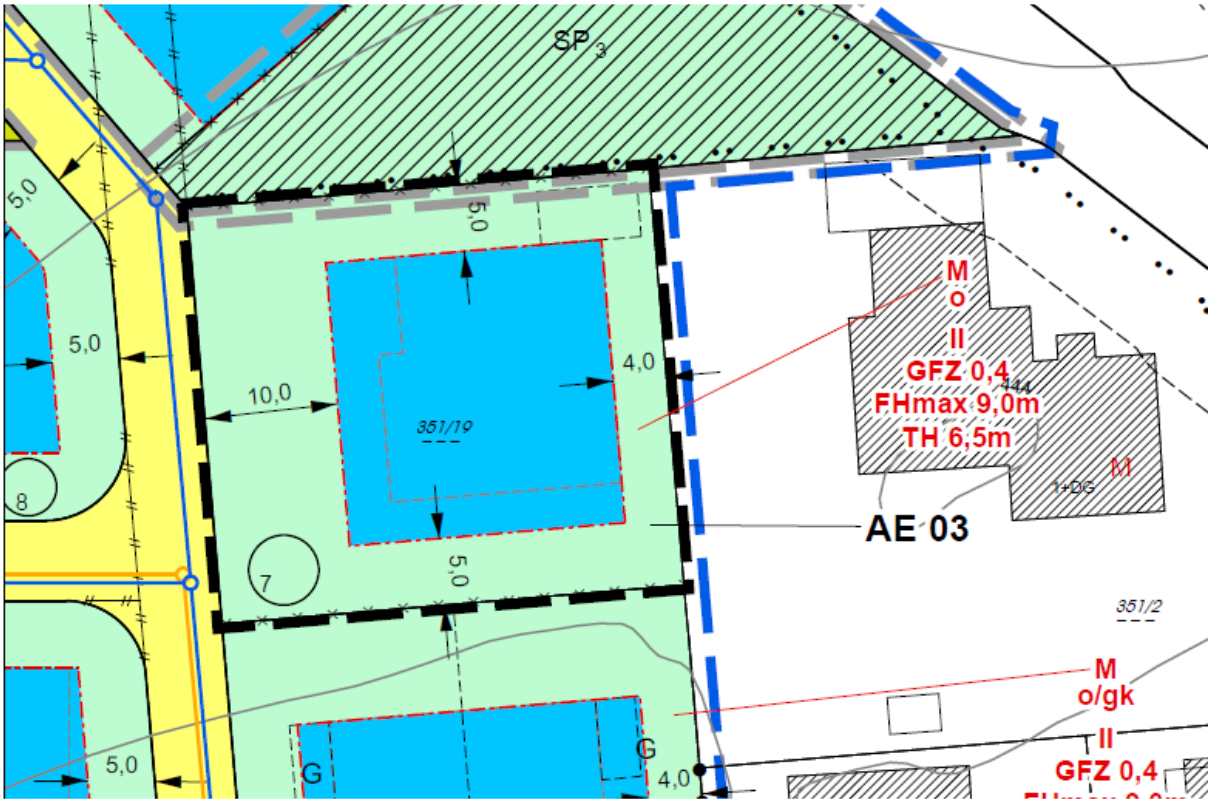

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Verfahren zur Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes entsprechend den vorliegenden Unterlagen zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

5. **262/ Beschlussfassung betreffend Sportanlage in Trimmelkam**

Bürgermeister - Es sollte über die ehemalige Sportanlage des ATSV in Trimmelkam diskutiert werden. Nachfolgend ein Lageplan aus diesem Bereich.

Bürgermeister – Die Sportanlage wurde durch Hr. Kinzl betreut. Hr. Schmutzler wollte dort mähen. Es soll die weitere Vorgangsweise besprochen werden. Die Firma Stampfl wollte dort ein Vorkaufsrecht. Sobald wir eine Verwendung festgelegt haben sollte die Fa. Stampfl informiert werden. Wir sollten die Angelegenheit mit der Raumordnungsabteilung abstimmen.
GR Joham – Wünscht sich, dass dort Firmen mit 40 – 50 Mitarbeitern angesiedelt werden.
Bürgermeister – Es besteht immer das Risiko, dass auf einer Fläche nicht viele Mitarbeiter tätig sind. Eine reine Lagerfläche sollte auf dem Bereich aber nicht geschaffen werden.
GR Dr. Binder – Erkundigt sich nach der Widmung.
Bürgermeister – Bin gegen eine Lösung im Bereich Tennisplatz, wenn der Tennisverein dort weitermachen möchte. Das Problem mit den Veteranen des ATSV ist zu lösen.
Bürgermeister – Es sollte über die Verwendung diskutiert werden.
GR Mages Philipp – Erkundigt sich, ob es konkret um Betriebsansiedelung und nicht um Wohnbau in diesem Bereich geht.
Bürgermeister – Glaubt nicht an eine Möglichkeit von Wohnbau in diesem Bereich.
GV Ing. Pohl – Wohngebiete benötigen einen Abstand von mind. 100 m – dies ist wohl dort nicht machbar.
Bürgermeister – Wir möchten mit der Raumordnungsabteilung diesen Bereich abklären. Der Gemeinderat wird dann informiert.
Vizebgm Rusch – Aus ihrer Sicht sollte es sich in Richtung Gewerbegebiet entwickeln.
GV Huber – Die Fläche sollte nicht als Lagerplatz gewidmet werden.
Bürgermeister- Erwähnt die seinerzeitigen Ansiedelungsbemühungen durch die TMG, Hr. Pree.
Bürgermeister – Es sollte demnächst ein Gespräch mit der Raumordnungsabteilung geben.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, für diese Vorgangsweise.
Der Antrag wird mit der Gegenstimme von GR Dr. Binder mehrheitlich angenommen.

6. **240/ Beschlussfassung betreffend Kinderbetreuung aufgrund Covid-19 Gesetz**
Bürgermeister - Wir haben in unserer derzeitigen Tarifordnung keine Formulierung hinsichtlich einer wochenweisen Vorschreibung der Elternbeiträge. Daher, müsste auch in Zeiten wo der Kindergarten aufgrund der Corona Maßnahmen geschlossen war, vorschreiben. Um eine Vorschreibung für einen Zeitraum von unter einem Monat in diesem Zeitraum zu ermöglichen, sollte nach Rücksprache mit dem Land ein Beschluss gefasst werden, dass wir hier weniger als ganze Monate verrechnen. Dies betrifft derzeit einen Zeitraum von zwei Monaten.
GV Huber – Man sollte dies generell so regeln für den Fall, dass wir wieder in eine derartige Situation kommen.
GR Dr. Binder – Erkundigt sich, um welchen Betrag man hier dann weniger vorschreiben will.
Bürgermeister - Beziffert die Summen auf ca. € 5.000,00 für zwei Monate.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, für diesen Zeitraum sowie für eventuell künftige Zeiträume mit Corona bedingten Sondermaßnahmen, wochenweise vorschreiben zu dürfen.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. **250/ Beschlussfassung Indexanpassung Tarif Hort Riedersbach**
Bürgermeister – Geht auf das Schreiben betreffend Indexanpassung Tarif Hort Riedersbach zur weiteren Beschlussfassung ein. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorgetragene Indexanpassung Tarif Hort Riedersbach wie folgt zu beschließen.
Der Mindestbeitrag im Hort beträgt 44 Euro.
Der Höchstbeitrag bis 25 Wochenstunden wird mit 115 Euro festgelegt. Der Höchstbeitrag für darüberhinausgehende Inanspruchnahme beträgt 152 Euro.
Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. **250/ Beschlussfassung EKIZ - Jahresabschluss 2019**
Bürgermeister - Es ist hinsichtlich des Jahresabschlusses 2019 des EKIZ ein entsprechender Beschluss zu fassen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, den EKIZ Jahresabschluss 2019 in der vorgelegten Form zu beschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. **612/ Beschlussfassung Gestattungsvertrag Sondernutzung mit Energie AG, Bereich Moosachbrücke (Helmberger Straße / Laubenbach)**
Bürgermeister - Von der Gemeinde St. Georgen wurde uns ein Gestattungsvertrag zur Sondernutzung für das Netz Oberösterreich GmbH übermittelt. Es geht dabei um ein Niederspannungskabel zwischen Laubenbach (Gemeinde St. Pantaleon) und Helmberg (Gemeinde St. Georgen). Dieser Vertrag wurde erst diese Woche an das Gemeindeamt überbracht und sollte einer Beschlussfassung zugeführt werden.

GEMEINDE ST. PANTALEON

Gemeinde St. Georgen bei Salzburg

Gemeinde St. Georgen, Gemeindeweg 6, 5113 St. Georgen bei Salzburg

Netz Oberösterreich GmbH
Neubauzeile 99
4030 Linz

Bauamtsleiter
Albert Auer
06272 / 2929 - 76
a.auer@gem-georgen.salzburg.at

Aktenzeichen:
D/5143/2020
A/1328/2020
08.06.2020
Ihr Zeichen:
NOOE-2020030028

Gestattungsvertrag
Sondernutzung

abgeschlossen zwischen

1. Gemeinde **St. Georgen bei Salzburg**, 5113 St. Georgen, Gemeindeweg 6 sowie Gemeinde **St. Pantaleon**, 5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltungen" bezeichnet,

und

2. Firma **Netz Oberöstereich GmbH**, 4030 Linz, Neubauzeile 99, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter" bezeichnet,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Der Nutzungsberechtigte ist Betriebsinhaber.

1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt ein Niederspannungskabel zwischen Laubenbach (Gemeinde St. Pantaleon) und Helmberg (Gemeinde St. Georgen) zu verlegen.
a) Dazu ist eine Brückenüberführung an der Unterseite des Randbalkens mit einem Rohr 2,5 Zoll PLT an der Moosachbrücke (Helmberger Straße / Laubenbach) erforderlich. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg sowie der Gemeinde St. Pantaleon.
b) Weites sind im Bereich der Helmberger Straße (Nähe Objekt Helmberger Straße 8 und 23) zwei grabungslose Straßenquerungen erforderlich.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltungen zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Brücke durch die Montage einer Kabelleitung.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften entsprechen. Die Kabelleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.

2.4. Die Anlagen 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 1 Monaten ab Baubeginn abzuschließen.

3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Brücke und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr

über die Brücke beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltungen unverzüglich Folge zu leisten.

3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit den Straßenverwaltungen in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werde.

3.6. Arbeiten jedweder Art an der Brücke und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit den Straßenverwaltungen durchgeführt werden.

3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten an der Brücke oder den dazugehörigen Anlagen sind die Straßenverwaltungen berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so können die Straßenverwaltungen ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von den Straßenverwaltungen aufgezeigten Mängel, so sind die Straßenverwaltungen berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltungen sind weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug sind die Straßenverwaltungen auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

3.8. Der Beginn der Arbeiten an der Brücke ist den Straßenverwaltungen 14 Tage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Die Fertigstellung der Arbeiten an der Brücke ist den Straßenverwaltungen schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltungen ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens/Brückenbauvorhabens erforderlich ist.

4.2. Der Nutzungsberechtigte hat den Straßenverwaltungen alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Brücke und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltungen über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltungen für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltungen, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der Brücke ausgehenden Immissionen.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltungen und ihrer Organe für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltungen, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltungen gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an der Brücke. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Treten Mängel auf, die auf die Arbeiten an der Brücke zurückzuführen sind, so ist der Berechtigte verpflichtet, diese Mängel unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, dass er den Beweis erbringt, dass ihn kein Verschulden trifft.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltungen für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltungen sind zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltungen sind darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Brücke beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltungen über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange die Straßenverwaltungen keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugehen, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltungen können alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

8.3. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltungen, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltungen diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Gemeinde St. Georgen b. S., am ....

Gemeinde St. Pantaleon, am ....

Netz Oberösterreich GmbH, am ....

Anlage 1

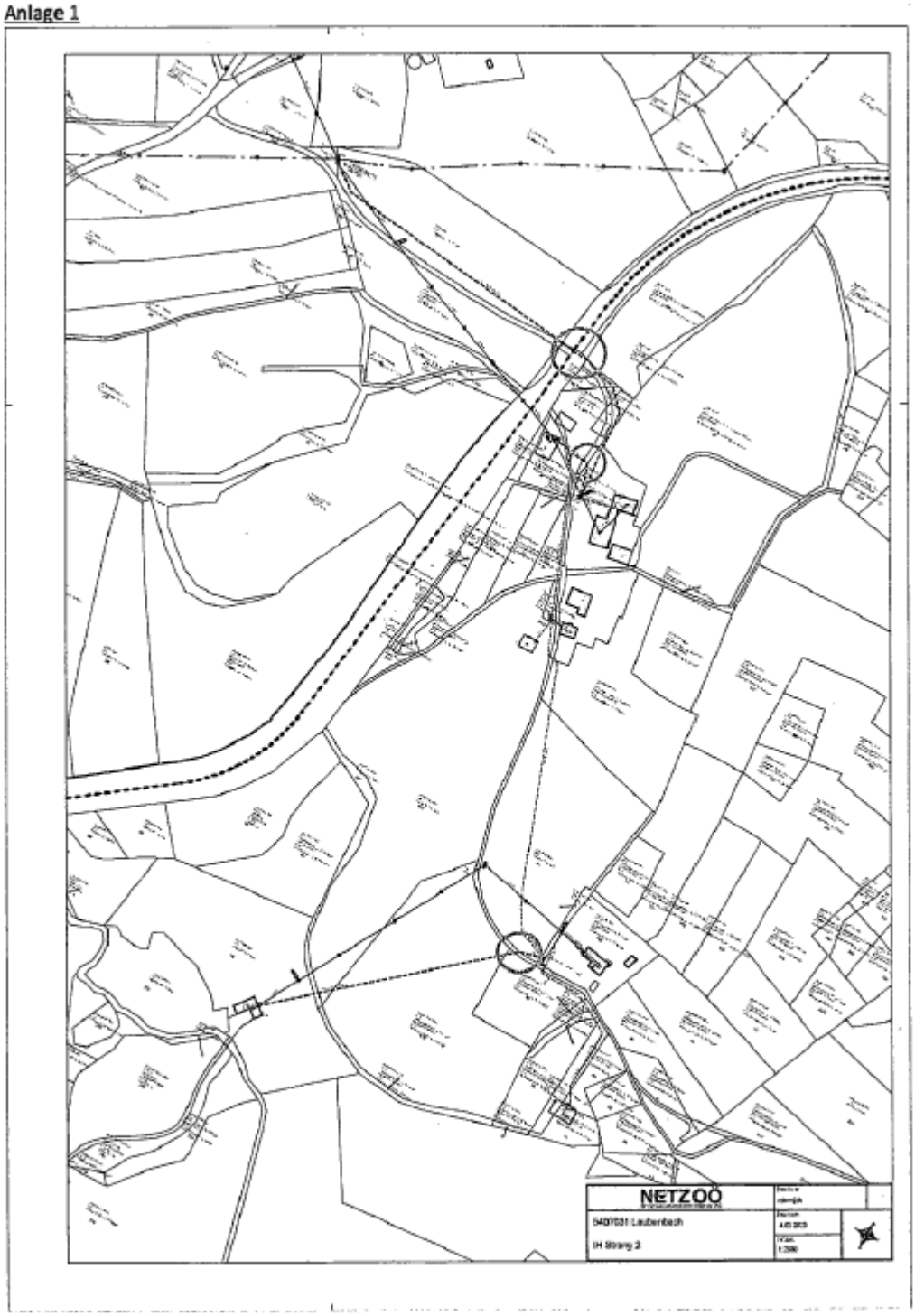

Anlagedatum 08.06.2020 Verfahren A/1328/2020 Dokumentenzahl D/5143/2020 Seite 7 von 7

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Gestattungsvertrag mit der Netz OÖ abzuschließen. Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10. <u>670/ Beschlussfassung betreffend Überprüfung Versicherungen</u>

Bürgermeister - Von der Firma Life wurde ein Konzept betreffend Überprüfung Versicherungen ausgearbeitet. In der Anlage werden die gegenständlichen Unterlagen bereitgestellt. Es sollten nunmehr die weiteren Schritte fixiert werden. Das vorliegende Konzept wurde vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Laut Berechnung der Firma Life könnten wir hier Einsparungen in der Höhe von € 5.039,12 erzielen.
Gewisse Mehrleistungen wären möglich. Es liegen die berechneten Werte der Uniqa Versicherung vor. Wir hätten die Möglichkeit, dies gleich an die Uniqa zu vergeben. Es sollte jedoch noch eine weitere Versicherungsgesellschaft mit diesen Versicherungswerten zur Angebotslegung eingeladen werden. Die Versicherungssummen sind ja bekannt. Derzeit liegt nur ein Angebot der Uniqa Versicherung vor.
GR Joham – Schlägt vor, die Abwicklung der Firma Life zu übergeben und die entsprechenden Versicherungen, die derzeit Mehrkosten verursachen ohne Vergleich zu kündigen.
Bürgermeister – Ohne Vergleich eine Vergabe durchzuführen entspricht nicht der Gemeindeordnung.
GV Huber – Das Angebot nur einer Versicherung ist sicherlich nicht ausreichend.
GR Köck – Wir sollten es einer zweiten Firma für ein Angebot geben.
Bürgermeister – Wir benötigen von weiteren Versicherungsgesellschaften ein Angebot, nicht jedoch von einem zweiten Makler.
GV Schmidlechner – Wir sollten so bald wie möglich eine Schätzung beauftragen um den tatsächlichen Wert zu ermitteln. Es wird schon lange diskutiert. Das derzeitige Angebot besagt, dass die Prämie günstiger wird und plädiert für eine umgehende Umsetzung aufgrund des Angebotes.
Vizebgm Rusch – Wir benötigen zwei bis drei weitere Angebote von Versicherungen.
Amtsleiter – Es sind mehrerer Angebote einzuholen – eventuell könnte man auch das BBA mit einer Schätzung beauftragen. Ansonsten Ausschreibung an weitere Versicherer mit den Werten die wir derzeit haben.
GR Höfer – Plädiert auch für eine vorherige Schätzung.
GR Ing. Waltl – Es wurde hier eine deutlich bessere Deckung angeboten. Es wurden auf vorhandene Ausschreibungen bei der Angebotserstellung zurückgegriffen. Es ist wichtig, dass wir ein Angebot erhalten, wo wir ein Wertgutachten erhalten.
Amtsleiter – Wir sollten vorab andere Angebote einholen.
Bürgermeister – Der Makler hat hier die Preise ausgewiesen – die Versicherung solle jedoch tatsächlich an mehrere Anbieter ausgeschrieben werden.
GV Huber – Spricht sich auch für mehrere Angebote aus.
GR Köck - Ein Beschluss wäre dann nach Vorlage von mehreren Angeboten bei der nächsten Gemeinderatssitzung möglich.
GR Pabinger Manfred – Es wäre vernünftig gewesen, wenn wir jetzt schon mehrere Angebote des Maklers erhalten hätten.
GV Ing. Pohl – Andere Versicherungen sollten auf das Boot mit den Bündelversicherungen aufspringen.
GV Schmidlechner – Versicherungsmakler fragen nur bei einigen Versicherungen an.
GR Joham – Der Makler sollte mehrere Angebote einholen.
GR Dr. Binder – Wir hätten für dieses eine Angebot keinen Makler gebraucht.
Bürgermeister – Prämie und Leistungen sollten definiert werden.
GV Schmidlechner - Der Berater ist auch für eine ordnungsgemäße Beratung verantwortlich.
Amtsleiter – Es sollen mehrere Angebote durch den Makler eingefordert werden.
GR Dr. Binder – Die Angelegenheit soll dann in der nächsten GR Sitzung endgültig geklärt werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, durch den Makler die Einholung von weiteren Vergleichsangeboten zu veranlassen. Der Antrag wird in offener Abstimmung mit der Stimmenthaltung von GR Thomas Gruber und den Gegenstimmen von GR Joham, GR Ing. Waltl, GR Schmiedlechner, GR Huber Felix Walter und GR Mages Philipp mehrheitlich angenommen.

11. <u>770/ Beschlussfassung Änderung Postpartnervertrag</u>

Bürgermeister – Nachfolgend der geänderte Postpartnervertrag – dieser sollte diskutiert und dann einer Beschlussfassung zugeführt werden. Im Gemeindevorstand wurde diese Angelegenheit schon diskutiert. Es wurde darüber diskutiert, dass wir in dieser Form nicht einverstanden sind. Aufgrund der zahlreichen Bestimmungen hinsichtlich der Bank. Ich habe dann am 16. Juni 2020 mit der Postpartner Betreuerin telefoniert – sie meinte es würde jemand vorbeikommen. Ich habe von der Post bisher keinen geänderten Vertrag erhalten. Es wurde von der Post jedoch folgende Erklärung abgeben.
„Wenn man den Vertrag „alt“ mit dem neuen Post Partner Vertrag vergleicht, hat sich bezüglich der Bank kaum etwas verändert. Es wurde hier lediglich der Name der Bank von BAWAG auf Bank99 geändert. Somit sind auch keine weiteren Verpflichtungen hinzugekommen.

Beim Thema Bank für Post Partner handelt es sich hauptsächlich um das Mindestangebot von Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen. Es mussten weder bisher, noch werden in Zukunft Verpflichtungen bezüglich Kontoeröffnungen, Beratungen oder Bewerbungen der angebotenen Produkte eingefordert werden. Diese Angebote sind als Zusatzangebot für die Kunden beim Post Partner zu sehen, die bei Ausführung auch mit einer Provision für den Aufwand belohnt werden (Banküberleitung z.B.).
Lt. meiner Recherche machen die Bankgeschäfte derzeit nur 0,5% der Transaktionen aus.

Bürgermeister – Wir machen sicherlich keine Bankgeschäfte bei unserem Postpartner aufgrund der notwendigen Schulungen, Haftungen, Aufwand an Beratungsleistungen.
Diskussion über Sparbuch Ein- bzw. Auszahlungen.
GR Joham – Die Post soll es selbst machen, wenn sie weiteren Service von uns verlangen wollen.
Bürgermeister – Einige Postpartner verdienen – der Rest ist negativ.
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Postpartnervertrag in der vorliegenden Form mit folgendem Zusatz zu beschließen.

POST PARTNER-VERTRAG
für Post Partner als Nebentätigkeit

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post AG
FN 180219 d, HG Wien
Rochusplatz 1
1030 Wien
(nachfolgend kurz „Post" genannt)

und

Gemeinde

Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon, Oberösterreich

Debitorennummer: 21008081

(nachfolgend kurz „Post Partner" genannt)

(Beide Parteien gemeinsam „Parteien" genannt)

Präambel

Zweck dieser Vereinbarung ist eine Kooperation zwischen der Post und dem Post Partner, mit dem Ziel der Erfüllung der im Postmarktgesetz (PMG) vorgesehenen Vorgaben. Die Vertragsparteien wollen sicherstellen, dass eine optimale Sicherung der Bedürfnisse der Kunden der Post in Österreich durch diese Zusammenarbeit erzielt wird.

1. Parteien und Gegenstand des Vertrages

1.1. Die Post hat bereits übergeben und der Post Partner hat bereits die Aufgaben der Post-Geschäftsstelle der Post in 5120 St. Pantaleon, Oberösterreich

übernommen. Der Post Partner führt diese in der Postpartnerstelle aus. Die Postpartnerstelle ist ein räumlich definiertes Gebiet innerhalb der vom Post Partner für seine sonstigen Tätigkeiten verwendeten Flächen, in dem der Post Partner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt. Der Post Partner bietet in seinen Geschäftsräumlichkeiten insbesondere alle Universaldienstleistungen an, die gemäß PMG (in der jeweils gültigen Fassung) in Post-Geschäftsstellen im Rahmen des Universaldienstes anzubieten sind und führt damit eine

fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle im Sinne des § 3 Z 7 PMG. Die vom Post Partner anzubietenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegt. Der Post Partner unterstützt die Post demnach insbesondere bei der Erbringung des der Post aufgetragenen Universaldienstes zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen, sowie bei der Erbringung sonstiger Leistungen der Post (Anhang 1, Teil 1 für Postdienstleistungen) und hat auch die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1, Teil 2 für Finanzdienstleistungen) festgelegten Leistungen der bank99 AG (FN 76198g, HG Wien, nachfolgend „Bank" genannt) und sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) oder in den anderen Anhängen angeführter Dritter laut diesem Vertrag (nachfolgend kurz „sonstige Dritte" genannt) anzubieten. Bei der Definition der vom Post Partner im Rahmen des Universaldienstes zu erbringenden Leistungen gehen die Bestimmungen des PMG (in der jeweils gültigen Fassung) dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vor. Die Post gewährleistet, dass das Handbuch für Post Partner (Anhang 1) vollinhaltlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

1.2. Die Post behält sich aus post- und bankenregulatorischen Gründen vor, dem Post Partner kurzfristige Änderungen in der Abwicklung der Geschäfte vorzugeben. Diese Änderungen sind vom Post Partner umgehend umzusetzen (Weisungsrecht der Post).

1.3. Die Post kann im Einzugsbereich des Post-Partners auch selbst für Kunden, die mit der Post mehr als EUR 6.000,00 brutto jährlich umsetzen, von sich aus tätig werden. Dem Post Partner steht bei direkten Geschäften der Post, der Bank oder sonstiger Dritter mit einem Kunden keine Provision zu, da es jedem Kunden frei steht, sich an jede beliebige Post-Geschäftsstelle oder direkt an einen sonstigen Dritten zu wenden. Im Einzugsbereich des Post Partners kann in Erfüllung der Universaldienstverpflichtung auch eine Landzustellung etabliert werden, der ein teilweise ähnlicher Geschäftsbereich übertragen ist. Die Post wird im Einzugsgebiet des Post Partners nur dann zusätzliche Post-Geschäftsstellen einrichten, wenn es durch diese weiteren Post-Geschäftsstellen zu keiner Verringerung des Benachrichtigungsgebietes beim bisherigen Post Partner kommt.

1.4. Der Post Partner übt seine Tätigkeit selbständig, im Namen und auf Rechnung der Post, ausgenommen bei Tätigkeiten gemäß Punkt 1.4 und Punkt 1.5 und gegebenenfalls gemäß Punkt 1.6 aus. Der Post Partner vertritt als selbständiger und eigenverantwortlicher Unternehmer mit der einem ordentlichen Unternehmer obliegenden Sorgfalt die Interessen der Post. Der Post Partner ist im Rahmen seiner Tätigkeit auch zum Inkasso berechtigt.

1.5. In den Bereichen, in denen die Post im fremden Namen und auf fremde Rechnung eines Dritten handelt, tritt der Post Partner als Vertreter der Post auf und kommt das Geschäft ebenfalls zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande, für den die Post und der Post Partner als Vertreter gehandelt haben.

1.6. Der Verkauf von eVouchers zum aufgedruckten Wert erfolgt durch den Post Partner im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Netzbetreibers oder Anbieters im Rahmen einer Vermittlung. Die näheren Bedingungen für den Vertrieb von eVouchers finden sich im Handbuch für Post Partner (Anhang 1).

1.7. Über die im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Dienstleistungen und Produkte hinaus kann zwischen der Post und dem Post Partner der Vertrieb von weiteren Produkten und Dienstleistungen vereinbart werden. Diese Produkte und Dienstleistungen werden von der Post in Module eingeteilt. In einem Anhang 10 werden die einvernehmlich festgelegten Module festgehalten. Einvernehmliche Änderungen der Anzahl der Module sowie

Änderungen durch Kündigungen einzelner Module (siehe dazu im Detail unter Punkt 11.4) sind im Anhang 10 zu dokumentieren und zu diesem Zweck – mit dem jeweils aktuellen Datum – beidseitig zu unterfertigen. Der Anhang 10 ist daher bei Änderungen der Module (Aufnahme neuer Module, Kündigung einzelner Module, einvernehmliche Beendigung von Modulen) regelmäßig zu aktualisieren.

Die Post ist darüber hinaus berechtigt, einzelne Module aus welchen Gründen auch immer aufzulassen oder in andere Module zu integrieren.

Die oben genannten Änderungen der Module sind dem Post Partner von der Post zumindest zwei Monate im Voraus anzukündigen. Die Regelungen und detaillierten Beschreibungen der einzelnen Module finden sich im Anhang 10.

1.8. Der Post Partner verpflichtet sich, der Post nach Aufforderung nach Möglichkeit zwei Personen, die in seinem Unternehmen Leistungen für die Bank erbringen, bekannt zu geben. Die Post ist berechtigt, die erhaltenen Daten dieser Personen an die Bank und direkt oder über die Bank an Behörden weiterzuleiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

1.9. Die Post-Partnereigenschaft ist unabhängig von der Rechtsform des Post Partners. Jede Änderung der Rechtsform und in der Gesellschafter- und/oder der Geschäftsführerstruktur sind der Post schriftlich anzuzeigen.

2. Einrichtung des Post Partners

2.1. Der Post Partner wird auf seine Kosten mit Unterstützung der Post alle erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Gewerbeordnung, zum Betrieb seiner Postpartnerstelle einholen und während dieses Vertragsverhältnisses aufrecht halten. Soweit der Post Partner Leistungen für die Bank erbringt (siehe Punkt 1.5), verfügt diese über die dafür erforderlichen Berechtigungen nach § 1 Bankwesengesetz.

Im Rahmen dieses Tätigkeitsbereiches hat der Post Partner insbesondere die Verpflichtungen und die Post die Rechte gemäß Punkt 8.5 dieser Vereinbarung.

2.2. Festgehalten wird, dass der Post Partner seine Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung in seinen Geschäftsräumen ausübt. Der Post Partner hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um den Kunden eine ungestörte Geschäftsabwicklung – insbesondere zur Wahrung der Diskretion im Rahmen von Leistungen für die Bank – zu ermöglichen.

Weiters hat er diesen Platz einem mobilen Finanzberater der Post zur Abwicklung seiner Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist dem mobilen Finanzberater der Post nach vorangehender Terminvereinbarung die Abhaltung von Beratungstagen zu ermöglichen.

2.3. Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung insbesondere folgende von der Post zu übergebende Sachen zu verwenden:

- Geschäftsausstattung: bestehend aus Außenstele und Fassadensteckschild

- Betriebsmittel zum Beispiel: EDV-Ausstattung Schalterpult, OT-Stempel, Universalwaage, etc..

Die im Eigentum der Post bleibenden Betriebsmittel werden dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert.

2.4. Beistellung der EDV

Der Post Partner hat zur ordnungsgemäßen Geschäftsausübung zusätzlich zu den unter Punkt 2.3 angeführten Gegenständen folgende von der Post zu übergebende EDV-Ausstattung zu verwenden:

Die im Eigentum der Post bleibende EDV-Ausstattung wird dem Post Partner von der Post unentgeltlich beigestellt und in einer Inventarliste (Anhang 4) festgehalten. Jegliche Veränderung des Inventars wird fortlaufend dokumentiert. Die Postpartnerstelle wird nach den betrieblichen Erfordernissen der Post auf deren Kosten an ihr elektronisches Datennetz (z.B. CN Post) angeschlossen.

Der EDV-Support besteht im Wesentlichen aus einer Service-Hotline und einem Vor-Ort Service, für jene Fälle, die nicht telefonisch gelöst werden können. Die Post hat diesbezügliche Dienstleistungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Sie stellt dem Post Partner denselben Service im selben Leistungsumfang zur Verfügung, den sie auch ihren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen garantiert; diese Leistung wird dem Post Partner unentgeltlich beigestellt.

Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte EDV-Ausstattung ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden. Insbesondere wird er nur von der Post installierte Software nutzen und Änderungen an der Hardware- und Software- Konfiguration sowie Eingriffe oder Anwendungen unterlassen, die die Datensicherheit und Verfügbarkeit der beigestellten Infrastruktur (Netzwerke, PC, etc.) gefährden.

Der Post Partner nimmt zur Kenntnis, dass der unsachgemäße Gebrauch des Netzwerkes oder der EDV- Ausstattung zu teilweisen oder gesamten Ausfällen bzw. Betriebsstörungen des gesamten Netzes führen kann. Der Post Partner wird in diesem Fall der Post jeden aufgrund seines Verschuldens eingetretenen Schaden zu ersetzen haben. Ausgenommen sind Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.

Der Post Partner wurde hingewiesen, dass Serviceeinsätze, die aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Post Partners notwendig sind oder waren, ihm von der Post aufwandsabhängig in Rechnung gestellt werden können.

Der Post-Partner wird bei IT-Maßnahmen wie eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle behandelt und unterliegt in diesem Bereich den gleichen IT-Regularien und IT-Kontrollen. Der Post-Partner hat insbesondere die in den Verhaltensregeln für IT-Benutzer (Anhang 9) festgelegten Kriterien einzuhalten. Der Post Partner und jeder seiner Erfüllungsgehilfen erhalten gemäß den Verhaltensregeln für IT- Benutzer einen persönlichen

Benutzeraccount, mit dem sie sich gegenüber den Systemen der Post authentifizieren müssen. Änderungen im Zusammenhang mit dem Benutzeraccount (z.B. Ausscheiden oder Neueintritt eines Mitarbeiters des Post Partners) sind der Post umgehend bekannt zu geben.

Die Post ist gemäß Punkt 9. des Post Partner-Vertrages berechtigt, Änderungen der Postpartnerstelle vorzunehmen. Davon ist jedenfalls auch die EDV-Ausstattung umfasst.

Nach Beendigung des Vertrages (vgl. Punkt 12. des Post Partner-Vertrages) wird der Post Partner auch die im Eigentum der Post stehende EDV-Ausstattung unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen.

Der OPAL-PC ist immer (24 Stunden jeden Tag) in eingeschaltetem Zustand zu belassen. Das Aus- und wieder Einschalten des OPAL-PC's (Power off/on) ist untersagt. Bei Nichtreagieren der Postschaltersoftware ist wie bei allen anderen Post- EDV- technischen Störungen sofort das Omnitec Call Center zu verständigen. Nur auf ausdrückliche Anweisung des Omnitec Call Centers – im Zuge des Supports – ist das Aus- und Einschalten des PC's gestattet.

Exkurs Umsatzsteuer und Leistungsbeistellung

Die Beistellung der EDV durch die Post AG an den Post Partner erfolgt außerhalb eines Leistungsaustausches. Der Post Partner benützt die EDV ausschließlich, um damit Leistungen an die Post AG zu erbringen. Es wird daher – mangels Leistungsaustausches - kein Entgelt festgesetzt und keine Umsatzsteuer vorgeschrieben.

2.5. Unabhängig von den oben dargestellten Investitionskostengrundsätzen werden von der Post 85 % der erforderlichen Investitionen übernommen; d.h. sofern § 454 UGB („Investitionsersatz") nach Beendigung dieser Vereinbarung zur Anwendung gelangt, bezieht sich der allfällige Investitionsersatzanspruch lediglich auf maximal 15 % der erforderlichen Investitionen.

2.6. Der Post Partner verpflichtet sich, die ihm von der Post zur Verfügung gestellte Geschäftsausstattung und Betriebsmittel ausschließlich für die von ihm für die Post durchgeführten Tätigkeiten zu verwenden.

2.7. Festgehalten wird, dass der Post Partner bereits aufgrund seines Hauptgeschäftsbetriebs die Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) einzuhalten hat. Der Post Partner wird daher für die Dauer des Betriebs der Postpartnerstelle insbesondere einen barrierefreien Zugang zur Postpartnerstelle gewährleisten. Die Post wird den Post Partner bei Fragen zum BGSt und zum barrierefreien Zugang bestmöglich unterstützen und ihr Knowhow zur Verfügung stellen.

3. Betrieb des Post Partners

3.1. Der Post Partner hat Produkte und Dienstleistungen der Post, der Bank und sonstiger Dritter gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5 und Punkt 1.6 und – sofern vereinbart – gemäß Punkt 1.7 zu deren Bedingungen und Preisen anzubieten. Sämtliche Leistungsmerkmale dieser Produkte und Dienstleistungen sind in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(AGB), Preisblättern und sonstigen Vertragsgrundlagen der Post, der Bank und sonstiger Dritter, die für alle Kunden gleichermaßen gelten, festgelegt.

3.2. Von diesen (Punkt 3.1) abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Post Partner führt den Verkauf aller im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) und in den sonstigen Anhängen festgelegten Produkte und Dienstleistungen so durch, dass diese den Verpflichtungen gegenüber den Kunden, den dazu festgelegten Leistungsinhalten und Qualitätsvorgaben sowie den jeweiligen betrieblichen Belangen entsprechen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Post Partners wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt. Dem Post Partner wird diesbezüglich ein Handbuch für Post Partner als Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt. Die Post ist verpflichtet, das Handbuch für Post Partner laufend zu aktualisieren und die jeweils aktuelle Fassung dem Post Partner elektronisch zur Verfügung zu stellen (insbesondere über die FIP).

Änderungen des Handbuchs für Post Partner werden von der Post unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes des Post Partners vorgenommen. Die Änderungen sind binnen angemessener – tunlichst zweimonatiger – und von der Post anzugebender Frist umzusetzen.

3.3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Vorgehensweise nach dem aktuellen Handbuch für Post Partner die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen sicherstellt und den betrieblichen Erfordernissen der Post entspricht.

3.4. Der Post Partner hat bei der Annahme und Weiterleitung von Sendungen eine Vorsortierung gemäß den verbindlichen Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner (Anhang 8) sicherzustellen.

3.5. Der Post Partner hat sich mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Produkten und Dienstleistungen sowie den festgelegten Abläufen vertraut zu machen. In der Postpartnerstelle dürfen sich ausschließlich Produkte, Waren, Werbemittel, etc. der Post, der Bank und sonstiger Dritter befinden.

3.6. Im Verhältnis zur Post besteht hinsichtlich des Erlöses aus den Einnahmen im Zusammenhang mit verkauften Produkten und Dienstleistungen gemäß Punkt 1.4, Punkt 1.5, Punkt 1.6 und gegebenenfalls Punkt 1.7 eine Geldwertschuld des Post Partners, über die auf der Grundlage dieses Vertrages sowie des Handbuchs für Post Partner täglich abgerechnet wird.

3.7. Die vom Post Partner vereinnahmten Gelder stehen dem Post Partner zu. Die Post erwirbt jeweils eine Forderung auf Zahlung eines Betrages in jener Höhe, die der Höhe der für sie vereinnahmten Geldbeträge entspricht. Dem Post Partner wird eine getrennte Kassenführung empfohlen. Der Bargeldbestand des Post Partners hat sich an den Ein- und Auszahlungen zu orientieren.

3.8. Der Post Partner haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.9. Der Post Partner stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Postpartnerstelle mit den Öffnungszeiten seines Hauptgeschäftsbetriebes, die er selbst bestimmt, übereinstimmen.

Staatlich vorgeschriebene Mindestöffnungszeiten für Post-Geschäftsstellen gelten auch für Post Partner.

3.10. Änderungen der Öffnungszeiten teilt der Post Partner der Post vor Durchführung mit. Ist abzusehen oder besteht die Gefahr, dass der für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen im Rahmen des Universaldienstauftrages der Post (§§ 6 ff PMG) erforderliche Betrieb nicht aufrechterhalten werden kann, informiert der Post Partner die Post hiervon möglichst frühzeitig, längstens jedoch innerhalb von einer Woche ab seiner Kenntnis der obgenannten Umstände. Der Post Partner stellt ferner den ganzjährigen Betrieb seiner Postpartnerstelle sicher.

4. Vergütung

4.1. Provision: die Post gewährt dem Post Partner Provisionen nach Maßgabe der Anhänge 2 und – sofern vereinbart – 10. Der Anspruch auf Zahlung der Provision entsteht, sobald und soweit der Kunde das Entgelt für das provisionspflichtige Geschäft entrichtet oder der Post Partner eine Leistung erbracht hat, die im Handbuch für Post Partner oder in den sonstigen Anhängen angeführt ist. Für Geschäfte, die nach allfälliger Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Post Partner kein Provisionsanspruch zu. Dem Post Partner kann auch für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer dieses Vertrages in seinem Einzugsgebiet vertragskonform mit der Post abgeschlossen werden, keine Provision gewährt werden. Sofern die Post die Entgelte für ihre Postdienstleistungen erhöht, wird die Post mit dem Post Partner Beirat über mögliche Anpassungen der Provisionen in Gespräche eintreten.

4.2. Der Post Partner hat keinen Anspruch auf Erstattung der allgemeinen und besonderen Auslagen sowie der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes. Mit der unter diesem Punkt angeführten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Bemühungen des Post Partners aus diesem Vertrag abgegolten.

4.3. Die Post hat dem Post Partner für jeden Kalendermonat, spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats, Abrechnung über die Höhe des für diesen Monatszeitraum bestehenden Vergütungsanspruchs zu erteilen und die Provision anzuweisen. Die Abrechnung über die Höhe des Vergütungsanspruchs beruht auf den Buchungsangaben des Post Partners und den elektronischen Aufzeichnungen und wird dem Post Partner unverzüglich übermittelt.

4.

4.4. Der Post Partner hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der Post geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Abrechnung als genehmigt. Darauf hat die Post bei Übermittlung ihrer Abrechnung gesondert hinzuweisen. Die Einwendungen haben die Gründe, warum die Abrechnung unrichtig sein sollte, zu enthalten.

Der Post Partner und sein zuständiger Ansprechpartner der Post werden sich binnen einer Frist von weiteren drei Wochen bemühen, die bestrittenen Abrechnungsteile klar zu stellen. Die Post hat dem Post Partner alle Informationen an die Hand zu geben, damit er die Abrechnung nachvollziehen kann.

4.5. Die Versteuerung aller Einnahmen aus seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung obliegt dem Post Partner.

4.6. Dem Post Partner ist es nicht erlaubt, Briefsendungen, welche zuvor von ihm selbst oder von Dritten bar freigemacht wurden und mit dem entsprechenden Freistempelabdruck bzw. einem anderen Bar-Freimachungsvermerk versehen sind, mit weiteren Freimachungslabels zu versehen.

5. Erfüllungsgehilfen des Post Partners

5.1. Der Post Partner kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise anderer ausreichend qualifizierter Personen bedienen (siehe Handbuch für Post Partner, Anhang 1). Er wählt die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für ihn handelnden Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aus und hat der Post sämtliche Personen, die Leistungen nach diesem Vertrag ausführen, bekannt zu geben. Die Post wird in der Folge – in Einklang mit Anhang 9, Verhaltensregeln für IT-Benutzer – für jeden Erfüllungsgehilfen des Post Partners eine persönliche Zugriffsberechtigung (s-user) für den Einstieg in das Post-IT-System einrichten.

Weiters hat der Post Partner die Post umgehend zu informieren, wenn über das Vermögen des Post Partners oder eines in der Postpartnerstelle tätigen Mitarbeiters ein Insolvenz- oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Der Post Partner ist nicht berechtigt, sich der Hilfe von selbständigen Subvertretern zu bedienen.

Er bestimmt den Umfang ihrer Arbeitszeit und die Gewährung von Urlaub usw. Ein Rechtsverhältnis zur Post wird dadurch keinesfalls begründet.

5.2. Der Post Partner hat für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes einzustehen.

6. Haftung

6.1. Je nachdem, ob die Post einem an diesem Vertrag unbeteiligten Dritten (dazu zählen auch die Bank und sonstige Dritte) aufgrund Gesetzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post einen Schaden ersetzen musste (Punkt 6.2) oder ob der Schaden im vertraglichen Innenverhältnis verursacht wurde (Punkt 6.3), kommen verschiedene Haftungsregelungen zur Anwendung.

6.2. Hat die Post einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann sich die Post am Post Partner in der Höhe des geleisteten Ersatzbetrages dann regressieren, wenn der Schaden durch den Post Partner schuldhaft verursacht wurde. Sollte die Post vom Dritten gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat sie dem Post Partner unverzüglich den Streit zu verkünden und ihn aufzufordern, auf Seiten der Post dem Rechtsstreit beizutreten.

6.3. Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, haften die Vertragsparteien einander nicht für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen.

7. Vertragsübernahme

Der Post Partner kann ohne vorherige Zustimmung der Post dieses Rechtsverhältnis nicht an einen Dritten rechtsgeschäftlich übertragen. Beabsichtigt der Post Partner eine solche Übertragung dieses Rechtsverhältnisses, wird er der Post diesen Umstand vorab schriftlich anzeigen. Die Post hat binnen zwei Monaten ebenfalls schriftlich zu erklären, ob sie der Vertragsübernahme durch den Dritten zustimmt. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn sich die Post nicht innerhalb dieser Frist äußert.

8. Berichtswesen, Qualitätssicherung und Qualitätsabgeltung

8.1. Die Post ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und zur Sicherstellung ihres Leistungsangebots berechtigt, durch ihre Mitarbeiter die Postpartnerstelle während der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung aufzusuchen und zu überprüfen. Dabei wird auf eine größtmögliche Schonung des Geschäftsbetriebes geachtet. Im Verdachtsfall von Unregelmäßigkeiten ist die Post auch ohne Anmeldung berechtigt, die Postpartnerstelle aufzusuchen und zu überprüfen.

Die Post wird anlässlich des Besuches erforderlichenfalls ein Protokoll erstellen, dieses mit dem Post Partner besprechen und auf eine schonende sowie gütliche Mängelbeseitigung hinwirken. Festgestellte Mängel hat der Post Partner unverzüglich abzustellen.

8.2. Der Post Partner hat betriebliche Aufzeichnungen, die aufgrund dieses Vertrages erforderlich sind, nach den für seinen Hauptbetrieb geltenden unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

8.3 Der Post Partner hat die Post (seinen Post Partner-Betreuer und das Sicherheitsmanagement umgehend telefonisch unter +43 664 624 1577 oder per Email an fn.sicherheitsmanagement@post.at bei außergewöhnlichen Ereignissen (wie insbesondere bei einem Einbruch oder Überfall) zu verständigen.

8.4. Der Post Partner erhält dieselben laufenden Informationen, wie sie auch vergleichbaren eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden (insbesondere über die FIP). Die Post wird den Post Partner und allenfalls die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen auf Kosten der Post einschulen und weiterbilden. Der Post Partner und die zu seiner Vertretung bestimmten Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die sogenannte Basisschulung, deren Umfang von der Post festgelegt wird und die sämtliche Tätigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis (insbesondere Postdienstleistungen und Leistungen für die Bank) umfasst, zu absolvieren.

Der Post Partner beauftragt die Post mit der Bereitstellung einer eLearning-Plattform, die für den Post Partner kostenlos ist, zum Zwecke der Durchführung von Schulungen. Der Status der zu absolvierenden Schulungen inklusive Schulungsnachweise werden vom Post Partner über die eLearning-Plattform der Post zur Verfügung gestellt. Die Post agiert im Rahmen der Bereitstellung des eLearning-Systems in der Rolle des Auftragsverarbeiters, der Post Partner als Verantwortlicher. Die datenschutzrechtliche Information der Mitarbeiter obliegt dem Post Partner. Es gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Anhang 7.

8.5. Aufsichtsrechte der Post sowie Schulungen der Post Partner

8.5.1. Die Post hat gegenüber dem Post Partner, soweit dies zur Sicherstellung und Ordnungsgemäßheit der vom Post Partner erbrachten Leistungen für die Bank erforderlich ist, folgende Rechte:

8.5.2. Die Post hat die vom Post Partner erbrachten Leistungen für die Bank in ihre interne Kontrolle einzubeziehen. Der Post Partner ist daher verpflichtet, Mitarbeiter der Post und von der Post beigezogene Dritte bei der Durchführung der internen Kontrolle zu unterstützen und im notwendigen Ausmaß zu den üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten. Weiters ist der Post Partner verpflichtet, alle Daten offen zu legen sowie alle Zugriffe auch auf EDV und deren Inhalt zu gestatten, die für gesetzlich vorgesehene Aufsichtszwecke im Hinblick auf die erbrachten Leistungen für die Bank erforderlich sind.

8.5.3. Der Post Partner verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen an Schulungen teilzunehmen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Post Partner, sofern er sich zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner (Anhang 1) seiner Dienstnehmer bedient, diese für die erforderlichen Schulungen ohne Kosten für die Post freizustellen.

8.6. Qualitätsbonus

Die Post legt für jedes Kalenderjahr gewisse Qualitätskriterien, die jedenfalls im Zusammenhang mit den im Handbuch für Post Partner (Anhang 1) festgelegten Tätigkeiten stehen müssen, fest. Die Höhe des Qualitätsbonus für das jeweilige Kalenderjahr, die Zahlungsmodalitäten und die Qualitätskriterien für das jeweilige Kalenderjahr sind im Anhang 5 festgelegt. Die Qualitätskriterien werden monatlich gemessen und im Folgemonat ausbezahlt.

Die Post wird die Einhaltung der Qualitätskriterien messen und ist – ohne Einschränkung der Rechte nach Punkt 8.1 und 8.5 – zur jederzeitigen Überprüfung der Postpartnerstelle ohne Voranmeldung berechtigt.

Sofern keine Messung bzw. Überprüfung erfolgt, wird dem Post Partner der entsprechende Teilbetrag exklusive aller gesetzlich geschuldeter Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer ausbezahlt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Post Partner aus der Gewährung des Qualitätsbonus für ein Jahr keine Ansprüche für die Zukunft ableiten kann.

Sollte der Post Partner die Geschäftstätigkeit nicht an einem Monatsersten beginnen bzw. nicht an einem Monatsletzten beenden, steht dem Post Partner für das nur teilweise geleistete Monat keine Qualitätsprämie zu.

Dem Post-Partner werden die Qualitätskriterien für das folgende Kalenderjahr bis spätestens 15.12. des Vorjahres übergeben.

9. Änderungen der Postpartnerstelle

9.1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein einheitlicher Marktauftritt und eine einheitliche Funktionalität sowohl der Post, der Bank und sonstiger Dritter als auch des Post Partners zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Unternehmen aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich sind. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Post unter Einbeziehung des Post Partners berechtigt, im notwendigen Umfang Änderungen und Ergänzungen an der Geschäftsausstattung und den Betriebsmitteln vorzunehmen.

9.2. Die Post wird dem Post Partner Änderungen gemäß Punkt 9.1 und andere Änderungen rechtzeitig vorher bekannt geben und dafür Sorge tragen, dass diese sich auf den übrigen Betrieb des Post Partners so gering wie möglich auswirken.

10. Geheimhaltung und gesetzliche Verpflichtungen

10.1. Die Vertragspartner haben – auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten strengste Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren und verpflichten sich dazu durch Unterfertigung dieses Vertrages; ausgenommen hievon sind Auskünfte aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.

10.2. Der Post Partner trägt dafür Sorge, dass die Personen, derer er sich gemäß Punkt 5. zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, sich ebenfalls vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

10.3. Insbesondere treffen die Vertragspartner Vorkehrungen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu Geschäftsgeheimnissen inkl. postinternen Betriebs- und Dienstanleitungen, etc. erhalten.

10.4. Der Post Partner verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit einzuhalten. Dies umfasst die Beachtung und Einhaltung des Postgeheimnisses (§§ 5 und 57 PMG, BGBl I Nr. 123/2009 idgF), des Briefgeheimnisses (§ 118 Strafgesetzbuch) und – soweit auf ihn zutreffend – des Bankgeheimnisses (§§ 38 und 101 Bankwesengesetz), der Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei (§§ 40 bis 41 Bankwesengesetz), der Bestimmungen über die Geschäftsbeziehung zu Jugendlichen (§ 36 Bankwesengesetz), der Aushangpflichten (§ 35 Bankwesengesetz), EU-Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes in deren jeweils gültiger Fassung.

Die zwischen dem Post Partner und der Post abgeschlossene Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO ist diesem Vertrag als Anhang 6 angeschlossen.

10.5. Der Post Partner wurde auf die besondere Bedeutung dieser Gesetzesbestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Der Post Partner verpflichtet sich, durch geeignete Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen sicher zu stellen, dass auch seine Erfüllungsgehilfen die Geheimnispflichten wahren.

Ein Abweichen von diesen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten bzw. den sonstigen obgenannten Gesetzesbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung begründet jedenfalls grobe Fahrlässigkeit, die die Post zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 7.000,00 pro Einzelfall berechtigt.

11. Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

11.1. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit des Post Partners erfolgt mit dem unter Punkt 1.1 dieses Vertrags genanntem Datum.

11.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.3. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

11.4. Weiters können beide Vertragspartner einzelne Module (Punkt 1.7) ohne Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten kündigen (ordentliche Kündigung einzelner Module). In diesem Fall ist der Anhang 10 (wie unter Punkt 1.7 beschrieben) zu aktualisieren.

11.5. Das Vertragsverhältnis kann durch einen Vertragspartner mit Einschreiben mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, vorzeitige Auflösung).

11.6. Wichtiger Grund ist hierbei jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung durch ordentliche Kündigung unzumutbar machen würde. Ein solcher Auflösungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine aus diesem Vertrag folgenden Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen, setzt die vorzeitige Auflösung kein Verschulden des Vertragspartners voraus. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist vor allem zu beachten, dass die Post den Universaldienst gemäß §§ 6 ff PMG zu erbringen hat und sich zur Erfüllung dieses Auftrages auch des Post Partners bedient.

11.7. Für die Post liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn der Post Partner:

- gegen seine Pflichten trotz einmaliger Abmahnung beharrlich verstößt,

- die Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,

- aufgrund von nicht nur kurzfristigen Unterbrechungen des Dienstbetriebes der Postpartnerstelle nicht imstande ist, die Grundversorgung mit postalischen Leistungen im Sinne der §§ 6 ff PMG sicherzustellen,

- ohne Zustimmung der Post eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 7. vornimmt oder vorgenommen hat,

- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Post trotz schriftlicher Mahnung ungerechtfertigterweise nicht regelmäßig nachkommt oder für die berechtigten Einzüge der Post bei Lastschrift keine Deckung vorhanden ist,

- gegen seine Verpflichtungen aus Punkt 13.4 und 13.5 verstößt,

- gegen seine Verpflichtungen aus der Anhang 9 (Verhaltensregeln für IT-Benutzer) verstößt,

- wenn über das Vermögen des Post Partners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (kein Fall des § 25a Abs 1 IO, da die Postpartnerschaft als Nebentätigkeit nie die Fortführung des Unternehmens gefährden kann) oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.8. Für den Post Partner liegen solche wichtigen Gründe insbesondere dann vor, wenn die Post:

- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungebührlich schmälert,

- die dem Post Partner zustehenden Provisionen ungerechtfertigterweise vorenthält,

- mit ihren Vergütungszahlungen in einen Rückstand von über drei Monaten gerät,

- erhebliche Änderungen der Geschäftsausstattung gemäß Punkt 9. verlangt; eine Änderung ist dann erheblich, wenn sie mehr als 10% der Jahresnettoprovision ausmacht.

- ihre Pflichten zur Geheimhaltung verletzt,

- erhebliche schuldhafte Störungen in der Versorgung der Postpartnerstelle zu vertreten hat,

- eine einseitige, ausschließlich den Post Partner in wirtschaftlicher Hinsicht belastende, Änderung der Anhänge zu diesem Vertrag gemäß Punkt 15.8 vornimmt oder

- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist.

11.9. Wird eine außerordentliche Kündigung durch Verschulden der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Nicht umfasst ist entgangener Gewinn.

12. Folgen der Beendigung des Vertrages

12.1. Nach Beendigung des Vertrages, unabhängig davon, aus welchem Grund und ob die Beendigung fristlos oder fristgemäß erfolgt ist, wird der Post Partner die im Eigentum der Post stehenden Betriebsmittel einschließlich aller Unterlagen und technischen Anleitungen sowie Werbeunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, die ihm die Post zur Verfügung ge-

stellt hat, unverzüglich und einredefrei zur Demontage und Abholung durch die Post bereitstellen und etwaige Fehlbestände erstatten. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, z.B. EDV-Material.

12.2. Sofern von diesem Vertrag umfasste Gegenstände im Eigentum des Post Partners stehen (z.B. Geschäftsausstattung, Hinweisschilder, Aufdrucke, Symbole und Kennzeichen), kann die Post entweder

- bei Belassen im Partnerbetrieb das Unkenntlichmachen als mit der Post, der Bank oder sonstiger Dritter in Zusammenhang stehende Gegenstände (durch Übermalen etc.) oder sofern dies nicht möglich ist,

- die dauerhafte Entfernung der Gegenstände aus dem Geschäftsbetrieb verlangen.

12.3. Der Post Partner wird nach Vertragsbeendigung jeden Gebrauch der Symbole und sonstiger Kennzeichen der Post, der Bank oder sonstiger Dritter in jeder Form unterlassen und nicht den Eindruck erwecken, noch in vertraglichen Beziehungen zur Post zu stehen.

Er wird daher auch die Löschung von allfälligen Eintragungen, die auf das ehemalige Vertragsverhältnis hingewiesen haben, veranlassen.

12.4. Mit der Beendigung des Vertrages werden sämtliche wechselseitigen Verbindlichkeiten zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geheimhaltungspflichten bleiben jedenfalls aufrecht.

13. Werbung und Wettbewerbsverbote

13.1. Werbemaßnahmen der Post im Zusammenhang mit der Post-Partnervertriebsschiene werden von der Post bezahlt.

13.2. Soweit der Post Partner auf die Kundendienstleistungen der Postpartnerstelle hinweist, indem er sie beispielsweise in seine übliche Geschäftswerbung einbezieht, wird ihn die Post hierbei z.B. durch die Bereitstellung von Schriftzügen und Postlogos unterstützen.

13.3. Die Parteien übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen der anderen Partei. Die Post haftet aber dafür, dass konkrete von ihr vorgeschlagene Werbeaktionen nach österreichischem Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht zulässig sind.

Sie wird dem Post Partner im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang bestmögliche Unterstützung leisten und ihn allenfalls schad- und klaglos halten.

13.4. Die Vertragsparteien haben öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen der anderen Partei schaden können. Die Verpflichtung nach Punkt 10. „Geheimhaltung" bleibt davon unberührt aufrecht.

13.5. Der Post Partner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Geschäfte oder Vertretungen zu führen oder zu übernehmen, die im Einzugsbereich und inhaltlich eine unmittelbare Konkurrenz zu den Produkten oder Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag

darstellen, oder die die Nachfrage nach diesen konkurrierenden Produkten oder Dienstleistungen fördern könnten.

Dies gilt insbesondere für jegliche Art von Leistungen für die Bank (darunter fallen jedenfalls sämtliche Leistungen gemäß dem Handbuch für Post Partner, Anhang 1 Teil 2 Finanzdienstleistungen sowie die Aufstellung und der Betrieb von Geldausgabeautomaten) sowie für Leistungen, die dem Versand oder der Zustellung von adressierten und unadressierten Sendungen, Dokumenten oder Gegenständen dienen. In allen Fällen wird der Post Partner vor der Übernahme weiterer diesbezüglicher Geschäfte oder Vertretungen die vorherige schriftliche Einwilligung der Post einholen. Der bisherige Eigenbetrieb wird von der Regelung dieses Absatzes nicht berührt.

13.6. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht für jene Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Post Partner bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sortiment hatte. Bei Vertragsabschluss sind diese im Anhang 3 „Sortimentsverzeichnis" aufzulisten. Die Aufstellung ist von beiden Parteien zu unterschreiben. In dieses Sortimentsverzeichnis sind nur jene Produkte und/oder Dienstleistungen aufzunehmen, die mit dem Sortiment der Post in direkte Konkurrenz geraten können.

14. Abtretungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

14.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist die Partei nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise, an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen, ungeachtet der Tatsache, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.

14.2. Aufrechnungen gegen Forderungen einer Vertragspartei sind nur statthaft, sofern die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.

14.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Post Partner im Fall der Vertragsauflösung nicht zu (siehe Punkt 12. dieses Vertrages).

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Es wurden keine Nebenabreden zu diesem Vertrag getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Das Handbuch für Post Partner kann von der Post geändert werden, wobei die Post darauf besondere Rücksicht nimmt, dass durch etwaige Änderungen der bisherige Betrieb so wenig wie möglich gestört wird. Insbesondere ist eine angemessene Umsetzungsfrist vorzusehen.

15.2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaig unwirksame Regelung durch eine solche, die dem Vertragszweck wirtschaftlich weitestgehend entspricht, zu ersetzen.

15.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch diesen Post-Partnervertrag kein – wie auch immer geartetes – Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Post Partner oder von ihm in seinem Betrieb eingesetzten Dritten begründet werden soll und mit der vertraglich vorgesehenen Tätigkeit kein Handelsvertreterverhältnis des Post Partners mit der Post, der Bank oder sonstigen Dritten begründet wird. Mit Abschluss dieses Post-Partnervertrages findet auch kein Betriebsübergang statt.

15.4. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen und etwaigen Nachträgen ist das für den Kläger örtlich zuständige Gericht.

15.5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

15.6. Der Vertrag tritt mit 04.05.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle allfälligen früheren Vereinbarungen über die Führung einer Post-Geschäftsstelle zwischen den Parteien aufgehoben.

15.7. Die Post kann die Firma bzw. den Namen des Post Partners und seine Eigenschaft als Post Partner-Betrieb sowie seine Anschrift und Kontaktdaten (Tel. Nr., E-Mail-Adresse, etc.) verwenden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

15.8. Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden – auch wenn sie gesondert unterschrieben werden sollten – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die Post kann die Anhänge zu diesem Vertrag ändern. Derartige Vertragsänderungen sind dem Post Partner im Voraus schriftlich mitzuteilen. Zwischen der Mitteilung und dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung hat die Post eine angemessene, tunlichst zweimonatige, Frist vorzusehen. Wirkt sich eine Vertragsänderung in wirtschaftlicher Hinsicht einseitig zu Lasten des Post Partners aus, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.5 zu.

15.9. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeweils eine den Vertragsparteien zusteht. Allfällige Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jede Partei für sich selbst.

Anhang 1	Handbuch für Post Partner (Teil 1 für Postdienstleistungen und Teil 2 für Finanzdienstleistungen)
Anhang 2	Provisionsvereinbarung
Anhang 3	Sortimentsverzeichnis
Anhang 4	Inventarliste
Anhang 5	Qualitätskriterien
Anhang 6	Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO (Post Partner als Auftragsverarbeiter)
Anhang 7	Vereinbarung über eine Auftragsvereinbarung nach Art 28 DSGVO (Post als Auftragsverarbeiter)
Anhang 8	Zuarbeitungsrichtlinien für Post Partner
Anhang 9	Verhaltensregeln für IT-Benutzer
Anhang 10	Verzeichnis der variablen Verkaufsmodule inkl. Regelungen und detaillierter Beschreibungen der einzelnen Module

Ergänzend verweisen wir auf Ihr Email vom 22.06.2020.
Diese Erklärung bildet einen ergänzenden Vertragsbestandteil.

Wien, am _____ 2020

_____ _____

Dr. Harald Kunczier
Österreichische Post AG

Österreichische Post AG

St. Pantaleon, am 24.06. 2020

_____
Für den Post Partner

…“

Wenn man den Vertrag „alt“ mit dem neuen Post Partner Vertrag vergleicht, hat sich bezüglich der Bank kaum etwas verändert. Es wurde hier lediglich der Name der Bank von BAWAG auf Bank99 geändert. Somit sind auch keine weiteren Verpflichtungen hinzugekommen.

Beim Thema Bank für Post Partner handelt es sich hauptsächlich um das Mindestangebot von Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen. Es mussten weder bis her noch werden in Zukunft Verpflichtungen bezüglich Kontoeröffnungen, -beratungen oder außertourliche -bewerbungen eingefordert. Diese Angebote sind als Zusatzangebot für die Kunden beim Post Partner zu sehen, die bei Ausführung auch mit einer Provision für den Aufwand belohnt werden (Banküberleitung z.B.).
Lt. meiner Recherche machen die Bankgeschäfte derzeit nur 0,5% der Transaktionen aus.

Daher bitte ich Sie um Unterzeichnung des neuen Post Partner Vertrages.
Gerne stehe ich für weitere Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Liebe Grüße,
Thomas Körmer

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Körmer
Change Management
M: + 43 664 624 6456
thomas.koermer@post.at

Österreichische Post AG
Post Partner Management
Vertrieb Filialen Mitte/West
Jakob-Haringer-Straße 4
5020 Salzburg

“

Der Antrag wird in offener Abstimmung durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. <u>Bericht des Bürgermeisters</u>

Voranschlagsaufhebungserlass
Bürgermeister – geht auf den Voranschlagsaufhebungserlass ein.
Amtsleiter – Berichtet von der Veranstaltung bei der BH Braunau – wonach bisher alle Voranschläge aufzuheben waren und es künftig sehr schwierig wird, einen genehmigten Voranschlag zu haben. Die Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Wir werden daher öfter einen Nachtragsvoranschlag beschließen müssen.
Bürgermeister – Es gibt hier schon eine Diskussion auf politischer Ebene – der Landeshauptmann nimmt sich der Sache an. Es gibt zu wenig klare Durchführungsbestimmungen.
Bezirksvernetzungstreffen Integration Braunau
Bürgermeister – Geht auf die Unterlagen zum Bezirksvernetzungstreffen betreffend Integration Braunau ein.

Umwidmung Familie Schmidsberger, St. Pantaleon
Bürgermeister - Es ist geplant, einen Bereich in St. Pantaleon künftig als Wohngebiet zu widmen – Drei Brüder werden in den nächsten Jahren den Grund entsprechend verwenden. Wir brauchen ihn diesem Bereich eine nachhaltige Entwicklung.

Information Straßenbau Gemeindegebiet
Bürgermeister – Der Straßenbau wird diese Woche fertig. In der 2. Juli Woche werden wir dann den Gehsteig Kuglberg in Angriff nehmen.

Information Tkauz Robert – Pult für Themenwege und Schreiben Entwicklung Riedersbach
Von den St. Pantaleoner Bergbaufreunden wurde ein neues Info Pult im Bereich Mostbauer Mehlhart errichtet – Anbei die entsprechende Information von Hr. Tkauz. Anbei außerdem ein Schreiben von Hr. Tkauz betreffend Entwicklung in Riedersbach. Diskussion über die WAG Siedlung – hier hat es seinerzeit bei der Übernahme laut Aussage der WAG keinerlei Rücklagen gegeben. Es soll laut Aussage der WAG, demnächst ein Treffen der WAG mit dem Wohnbaulandesrat geben.
GR Strohmeier – Geht auf die Sanierung einiger Wohnungen ein. Heuer werden schon 5 Wohnungen saniert – das Geld muss irgendwie wieder hereinkommen. Einige Wohnungen sind in Arbeit.
Bürgermeister – Es sollte hier einen runden Tisch geben, dass sich etwas bewegt.

Information Einleitung von Regenwässern in Oberflächenwasserkanal
Bürgermeister - Von der BH Braunau haben wir ein entsprechendes Schreiben betreffend Einleitung in den Oberflächenwasserkanal erhalten. Eine Verordnung sollte vorerst aber nicht erlassen werden.

Schreiben Bundeministerium für Finanzen – Gemeindeförderung
Bürgermeister - Vom Bundesministerium für Finanzen wurde ein Schreiben betreffend möglicher Gemeindeförderungen übermittelt. Leider gibt es zu den in Aussicht gestellten über 300 000 Euro noch keine Durchführungsverordnung.

Verfahren LVW GH
Bürgermeister – Berichtet von den Verfahren in Bauangelegenheiten vor dem Landesverwaltungsgerichtshof. Es geht hier um Objekte in Reith. Die Beschwerdeführer berufen sich hier auf alte Kaufverträge bzw. auf einen alten Flächenwidmungsplanentwurf. Der Vorwurf an die Gemeinde wurde hier bekräftigt, dass wir nichts unternehmen. Bürgermeister geht auf die Pläne ein. Man wird sehen, welches Urteil der LVW GH hier gefällt hat.

Bürgermeister war bei der Brandverhütung – hier gab es einen Vortrag über Oberflächen bzw. Hangwässer. Es geht um die Kernzonen wo wir etwas gemacht haben, die sind in den Karten eingezeichnet. Bei Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sollte dies auch einfließen.

Spielplätze
Die Firma Siad, zahlt einige Geräte bzw. eine Hütte. Die Siad möchte dafür Pressearbeit von uns.

Badeplatz Höllerersee
Bürgermeister - War schon dreimal bei Huemer – morgen wird es diesbezüglich noch ein Gespräch geben.

Baum- und Strauchschnitt
Bürgermeister - Dies nimmt immer mehr zu. Es gibt massive Probleme mit dem Schneiden der Bäume und Hecken.

Euregio
Bürgermeister – Berichtet von der JHV der Euregio.

13. <u>Allfälliges</u>

GR Huber Felix Walter – Erkundigt sich nach dem „schlafenden Polizisten“ in Reith.
Bürgermeister – Damit nicht so schnell gefahren wird wurde dieser dort gelassen.
Ursprünglich hätte dieser „Hüpfer“ wegkommen sollen.
GR Joham – Erkundigt sich nach dem Parkplatz bei der NMS warum dieser nunmehr nicht mit Schotterrasen umgesetzt wurde.
Amtsleiter- Erklärt den Sachverhalt.
GR Strohmeier – Erkundigt sich wegen der Situation des Verbrauchermarktes in Riedersbach.
Bürgermeister – Seitens der Grundeigentümer dürfte dies geklärt sein – jetzt ist die Raumordnung am Zug.
Vizebgm Rusch – Erkundigt sich, ob der Kulturausschuss mit Frau Nessling etwas machen will.
GR Tisch – Er hat hier etwas in Vorbereitung.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schließt der Vorsitzende die Sitzung um

20.40 Uhr.

Schriftführer	Bürgermeister
…….	…….
SPÖ-Fraktion	ÖVP-Fraktion
……	…….
OGL-Fraktion	FPÖ-Fraktion
……	…….

Gemäß § 54 OÖ. GemO 1990 und § 15 der Geschäftsordnung wird festgestellt, dass gegen die gegenständliche Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden, bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

Genehmigt in der Sitzung, Der Bürgermeister: